

attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen
Schadenprävention und Qualitätssicherung

Teilleistungsaufträge: Ein Grund zur Vorsicht

Dr. Thomas Siegenthaler

Manchmal wird einem Planer anstelle eines Gesamtauftrages ein Auftrag erteilt, der sich auf einen Teil der gesamten für ein Projekt erforderlichen Leistungen beschränkt. Wenn dann Baumängel oder andere Schäden auftreten, die auf Fehler aus einer früheren Projektphase zurückzuführen sind, stellt sich regelmässig die Frage, ob der mit einer nachfolgenden Projektphase befasste Planer den Fehler des Vorgängers hätte bemerken und korrigieren müssen.

Im Kern geht es bei solchen Konstellationen jeweils darum, ob und inwieweit der zweite Planer die Arbeitsergebnisse des ersten Planers hätte prüfen müssen. Natürlich würde die Arbeitsteilung ad absurdum geführt, wenn jeder Planer, der mit seinen Leistungen in irgendeiner Weise an die Arbeitsergebnisse anderer Planer anschliesst, diese zuerst umfassend überprüfen müsste.

Allerdings wird in der Rechtslehre teilweise die Meinung vertreten, der nachfolgende Planer müsse die Arbeitsergebnisse des ersten Planers in jedem Fall überprüfen. Unklar bleibt bei solchen rechtswissenschaftlichen Aussagen jeweils, wie weit diese Prüfungspflicht konkret gehen soll. Abgeleitet wird diese (angebliche) rechtliche Pflicht per Analogieschluss aus einer Bestimmung des OR zum Werkvertrag (Art. 365 Abs. 3 OR).

Insoweit ein Planervertrag die Leistungs- und Honorarordnung (LHO) des SIA (102, 103 oder 108, Ausgabe 2014 oder 2020) für anwendbar erklärt, gilt Art. 1.2.7. Nach dieser Bestimmung besteht explizit keine Pflicht des Planers, von Sachverständigen erstellte Arbeitsergebnisse «wie Pläne, Berechnungen, Projekte, Unternehmervarianten» zu überprüfen. Etwas anderes gilt natürlich für effektiv entdeckte Unstimmigkeiten oder Mängel der Arbeitsergebnisse Dritter: Diese sind dem Auftraggeber anzuzeigen.

Für die Praxis ist den Planern aber zu empfehlen, sich nicht zu sehr auf die Wirkung von Art. 1.2.7 der SIA LHO zu verlassen, denn:

- Die SIA LHO gelten nur, soweit sie als Vertragsbestandteile vereinbart wurden. Oft sind sie nicht anwendbar: Es werden entweder andere Vertragsbestimmungen mit anderen allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart (z.B. der KBOB-Planervertrag) oder der Verweis auf die SIA LHO fehlt oder ist aus irgendeinem Grund unwirksam.
- Die SIA LHO gelten nur, soweit keine andere Vertragsbestimmung diesen vorgeht. Wenn also im konkreten Vertrag vorgesehen ist, dass der nachfolgende Planer die Arbeitsergebnisse des ersten Planers überprüfen muss, geht dies dem Art. 1.2.7 vor.

attention!

- Der Art. 1.2.7 der SIA LHO wurde in der Rechtslehre unterschiedlich kommentiert. Es wird auch die Auffassung vertreten, dass diese Bestimmung weitgehend wirkungslos sei. Welche Auffassung sich dereinst vor Gericht durchsetzen wird, ist daher unsicher.
- Es gibt in Art. 4 der SIA LHO einzelne Grundleistungen, welche in Abweichung von Art. 1.2.7 die Prüfung bestimmter Arbeitsergebnisse Dritter vorsehen, z.B. Art. 4.41 SIA-108: «Fachliches und rechnerisches Überprüfen von Unternehmensvarianten» (was übrigens in Art. 4.3.41 SIA-103 anders geregelt ist, denn dort steht dieselbe Leistung unter «besonders zu vereinbarende Leistungen»).

Wer also als nachfolgender Planer an die Leistungen eines anderen Planers anschliesst, muss sich bewusst sein, dass im Falle eines Fehlers des ersten Planers auch ein eigenes Mitverschulden zum Thema werden könnte. Es ist aber schon viel gewonnen, wenn der nachfolgende Planer dieses Risiko rechtzeitig erkennt und bewusst damit umgeht:

1. **Offertphase:** Die Dokumente der früheren Phasen sollte der Planer, wenn möglich, schon für die eigene Offertstellung anfordern. Der Vergleich der Nutzungsvereinbarungen der früheren Phasen mit dem tatsächlichen Auftrag kann dabei aufschlussreich sein. Auf fehlende oder unvollständige Unterlagen ist in der Offerte hinzuweisen, und zwar nachweisbar, also schriftlich. Gegebenenfalls ist der Mehraufwand zusätzlich zu offerieren.

Allenfalls kann auch eine Überprüfung von Arbeitsergebnissen aus vorangehenden Projektphasen zusätzlich als Option offeriert werden. Wenn der Auftraggeber diese Option dann nicht wählt, kann er später kaum behaupten, er sei davon ausgegangen, diese Überprüfung hätte ohnehin erfolgen müssen.

2. **Vertragsabschluss:** Der Vertrag sollte möglichst genau wiedergeben, auf welcher Basis der Auftrag erteilt wird. Insbesondere sollte der Vertrag klar definieren, welche Teilleistungen bereits erbracht wurden. Zudem sollte im Vertrag deutlich stehen, dass der nachfolgende Planer die vom

vorhergehenden Planer erbrachten Leistungen nicht überprüft und dafür keine Haftung übernimmt. Oder es wird im Vertrag angegeben, welche konkreten Arbeitsergebnisse Dritter überprüft werden und wie das konkret geschehen soll (Prüfungstiefe).

Auf keinen Fall sollte ein Planer im Vertrag *gesamthaft* die Haftung für allfällige Mängel und Fehler der Arbeitsergebnisse eines Dritten übernehmen. Eine derartige Übernahme der Haftung für die Leistungen eines Dritten wäre von der Berufshaftpflichtversicherung jedenfalls nicht gedeckt (Ausschluss von «zusätzlich übernommenen vertraglichen Verpflichtungen»).

3. **Kommunikation bei der Realisierung der Teilleistung:** Wird festgestellt, dass Vorleistungen mangelhaft sind, so ist dies gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen.

Generell sollte in der schriftlichen Kommunikation festgehalten werden, wo die Parteien die Grenzen des jeweiligen Mandats sehen. Eine E-Mail oder ein Begleitschreiben, worin klar gesagt wird,

attention!

der Planer habe sich ungeprüft auf das Vor- bzw. Bauprojekt verlassen oder er habe sich auf eine Plausibilitätskontrolle beschränkt, kann im Schadenfall Klarheit über die Auffassung des Planers über seinen Auftrag schaffen. Soweit der Bauherr (insbesondere der fachkundige Bauherr) solchen Aussagen nicht widerspricht, hat der Planer später zumindest ein plausibles Argument, dass offenbar auch der Bauherr die Rolle des Planers entsprechend verstanden habe.

Ein besonderes Problem kann darin bestehen, dass ein Planer ausschliesslich mit der Ausführungsplanung beauftragt wird, nicht aber mit der Kontrolle der Bauausführung oder mit der Bauleitung. Der Planer sollte in diesem Fall in nachweisbarer Form (also schriftlich) darauf hinweisen, dass er auf Angaben zur Baustelle angewiesen ist (Bodenverhältnisse, Etappierung, Sicherheit auf der Baustelle etc.). Zudem sollte der Planer den Verantwortlichen mitteilen, dass er weder für die Nichtberücksichtigung von Verhältnissen, die ihm nicht mitgeteilt wurden, noch für die daraus folgende Ausführungsqualität bzw. die Ausführungskosten eine Haftung übernehmen kann.

Vorsicht ist also angezeigt, wenn ein Planer beauftragt wird, mit seinen Leistungen an das Vorprojekt oder das Bauprojekt eines Dritten anzuschliessen. Kennt der Planer aber die Risiken und geht er entsprechend bewusst damit um, lässt sich auch diese Situation ohne grosse Haftungsrisiken meistern.

- 4. Leistungserbringung:** Der Erbringer einer Teilleistung sollte den Rahmen seines Pflichtenhefts nicht verlassen – jedenfalls nicht ohne einen klaren Zusatzauftrag. Die Haftungsfälle zeigen, dass es riskant ist, ohne Auftrag (sozusagen „nebenbei“) Leistungen zu übernehmen. Damit werden gleichzeitig zusätzliche Verantwortungen und Haftungen übernommen.

Verständlicherweise widmet der Planer solchen faktisch unentgeltlichen Nebenaufgaben nicht immer die eigentlich nötige Sorgfalt. Falls jedoch ein Schaden eintritt, gilt derselbe Sorgfaltsmassstab wie bei einem entgeltlichen Auftrag. Daher: Soweit der Auftraggeber eine Erweiterung des Auftrages wünscht, ist dies mit einer möglichst klaren Abgrenzung in nachweisbarer Form zu regeln. Das Interesse der Haftungsvermeidung geht hier mit dem Interesse der vollständigen Bezahlung aller Leistungen Hand in Hand.